

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Urheberrechtlicher Schutz von Werken unter besonderer Berücksichtigung
von Sprachwerken*.

(*) §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Urheberrechtsgesetzes

Vortrag von Prof. Dr. Tomas Brinkmann: *Leiter der Abteilung Urheberrechte im Hessischen Rundfunk und Geschäftsführer der hrMedia Lizenz- und Verlagsgesellschaft mbH, Frankfurt; außerplanmäßiger Professor am Fachbereich Rechtswissenschaften der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt*

1. Besonderer Rechtsschutz für Werke und künstlerische Leistungen

Für Kulturschaffende bedarf es eigentlich keiner Begründung dafür, dass Werke und Leistungen im Bereich von Kunst und Kultur rechtlich anerkannt und ebenso Bestandteile des zivilisierten Verkehrs moderner Gesellschaften sind wie andere Güter, die aus tätigem Schaffen hervorgegangen sind. Wie Sie wissen, hat sich in Deutschland erst im 19. Jh. die rechtspolitische Überzeugung durchgesetzt, dass auch geistige, künstlerische Werke und Leistungen vor unautorisierten Nutzungen und vor einer wirtschaftlichen Ausbeutung durch Andere zu schützen sind. Dies obwohl der zivilrechtliche Status für Produkte des persönlichen Schaffens (prototypisch das Eigentum) spätestens seit der säkularisierten Begründung des Eigentums durch John Lockes von der Aneignung durch Arbeit, im Grunde aber schon in den Hochkulturen der Antike anerkannt war. Den Grund hierfür ausschließlich in einer Schiefelage der Bewertung geistig-kultureller Arbeit im vordemokratischen Deutschland zu suchen, würde m.E. zu kurz greifen. Weiteren Aufschluss gewinnt man, wenn man sich fragt, warum es eigentlich erforderlich war, für einen Schutz der Urheber und Leistungsberechtigten ganz eigene Regeln, d.h. ein Sonderrecht neben und abweichend von den Instituten des herkömmlichen Zivil- und Wirtschaftsrechts zu entwickeln. Der Grund, nämlich die Einsicht in die spezifischen Probleme des Immaterialgüter-schutzes, erschließt sich auch dem juristisch vorgebildeten Betrachter nicht ohne Weiteres. Da gewissermaßen der Blick hinter die Kulissen des positiven, in Kraft ge-

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Urheberrechtlicher Schutz von Werken unter besonderer Berücksichtigung
von Sprachwerken*.

(*) §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Urheberrechtsgesetzes

setzten Rechts nicht nur interessant ist, sondern das Verständnis der Funktionsweise des Regelungssystems fördert, möchte ich Ihre Aufmerksamkeit zu Beginn zunächst auf diese Gründe für die Einrichtung dieses Sonderrechts lenken, bevor ich einen Überblick über das System dieser Regelungen mit dem Schwerpunkt der Nutzung von Sprachwerken und der Wahrnehmung von Urheberrechten in Verwertungsgesellschaften, insbes. der VG Wort zuwende.

1. Die Gründe für den spezifischen Regelungsbedarf erschließen sich nicht durch einen Blick in die Gesetze und die traditionelle Rechtslehre. Es ist erforderlich, sich der Struktur des Gegenstandsbereichs immaterieller Güter auf der einen Seite und der Struktur unserer marktwirtschaftlich verfassten Verkehrswirtschaft auf der anderen Seite zuzuwenden und immaterielle Güter hinsichtlich ihrer ökonomischen Funktionen zu betrachten. Die geistigen Produkte als solche (der Text, die Komposition, das gestaltete Kunstwerk o.Ä.) sind, was ihren Gebrauch und ihre wirtschaftlich relevante Verwertbarkeit anbelangt so genannte öffentlicher Güter, d.h. wenn man ein solches Gut konsumiert, führt dies nicht zum „Verzehr“. D.h. das Gut kann gleichzeitig oder nacheinander auch von Anderen „konsumiert“ werden; der Konsum ist, wie die Ökonomen sagen „nicht rivalisierend“ und nicht „exklusiv“. Da das Gut auch anders als Lebensmittel, Werkzeuge etc. durch Vervielfältigung vermehrbar ist (dies gilt im Zeitalter der Reproduzierbarkeit des Kunstwerks wie Walter Benjamin das moderne Medienzeitalter gekennzeichnet hat), ohne dass dem Schöpfer damit unmittelbar ein Schaden entsteht und ein positiv verbuchter Wert entzogen wird, muss ein rechtliches System eingerichtet werden, um dem Urheber auch einen Ertrag aus einer solchen, werthaltigen Nutzung anderer Personen zuzuweisen. Der freie Marktverkehr als solcher gewährleistet diese Wertzuweisung nicht. Die Ökonomen sprechen hier davon, dass der Produzent des öffentlichen Gutes die für die Herstellung aufgewende-

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Urheberrechtlicher Schutz von Werken unter besonderer Berücksichtigung
von Sprachwerken*.

(*) §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Urheberrechtsgesetzes

ten Ressourcen internalisieren können muss, andernfalls wird er nicht mehr bereit sein, Zeit und Mittel für ein frei genutztes Produkt aufzuwenden.

In der historischen Rückschau lässt sich dies besonders gut im Bereich der Musik nachvollziehen. Bis ins 19. Jh. hatten die großen Komponisten bekanntlich erhebliche Probleme, den Ertrag ihrer Leistungen „am Markt“ zu realisieren. Sie lebten nicht vom „Vertrieb“ ihrer geistigen Produkte, von den Aufführungs- und Verbreitungstantiemen, die es eben nicht gab, sondern zumeist in feudalen oder sonstigen Dienststellungen bzw. bezogen Honorare als aufführende Künstler. Um auf dem frei organisierten Markt das Werk zu einem handelsfähigen Gut zu machen, bedurfte es einer rechtlichen Ausstattung dieser immateriellen, unverkörpernten Werke und Darbietungen, die Ähnliches bewirkt, wie es die Transaktions- und Schutzregeln im Bereich der materiellen gewerblichen Güter leisten. Daher musste es - ganz unabhängig von einer Verkörperung des Werkes, z.B. als Skulptur - das geformte Werk als „Abstraktum“ sein, d.h. das Werk als „Reproduzierbares, eben das Immaterielle, geistige Produkt, wie es geformt und konkret gestaltet worden ist, das den Status eines Rechtes erwirbt, so wie an einem materiellen Gegenstand ein Recht, nämlich das Eigentum begründet wird.

2. Zu System und Funktionsweise des Urheberrechts

Die Zielsetzung des Urheberrechts, dem Produkt des geistigen Werkschaffens mit dem gegen Jedermann wirkenden absoluten Schutzrecht einen „Körper“, eine „**Verkehrsform**“ für die marktwirtschaftliche Verwertung zu geben, ist allerdings nur der erste zentrale Schritt. Er reicht nicht aus, den Urhebern hinreichenden und insbesondere sicheren Rahmen für die Werkverwertung im freien privatwirtschaftlichen Aus-

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Urheberrechtlicher Schutz von Werken unter besonderer Berücksichtigung
von Sprachwerken*.

(*) §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Urheberrechtsgesetzes

tauschs zu gewährleisten. Die Vertragsfreiheit erlaubt es nämlich, Verträge so zu gestalten, dass ein Urheber „freiwillig“ in die Entäußerung all seiner Verwertungsrechte, etwa auch vorab, einwilligt. Je nach Abhängigkeit von den verwertenden Unternehmungen sind hier Pauschaltransfers und riskante Verträgen denkbar und auch in der Geschichte des Urheberrechts praktiziert worden: z. B. die Übertragung von Rechten für alle noch unbekannt neuen Techniken und Verwertungsmöglichkeiten.

Das Urheberrecht war also zu ergänzen um **regulative Prinzipien**, die dauerhaft und unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungen, nämlich der Entwicklung immer weiterer Nutzungsarten dem Urheber die „Herrschaft“ über das „geistige Eigentum“ sichern und die vertragliche Willkür einschränken. (In Stichworten: Keine pauschale Übertragung der Rechte für unbekannt, künftige Werknutzungsarten; Erfordernis der ausdrücklichen Übertragung bestimmter Nutzungsarten, sonst Verbleib beim Rechteinhaber; normativer Grundsatz, den Urheber an allen wirtschaftlichen Erträgen tunlichst zu beteiligen; Durchbrechung der an sich geltenden Vertragsfreiheit durch gesetzliche Lizenzen und Vergütungsansprüche). Jüngste Element solcher regulativer Prinzipien ist der Anspruch der „**angemessenen Vergütung**“, der mit dem neuen Urhebervertragsrecht in eine positive Rechtsnorm gegossen wurde (§§ 11 32 ff.). Dieser Anspruch ist letztlich Ausfluss des Grundsatzes, den Urheber tunlichst an allen wirtschaftlich Erträgen seines Werkes zu beteiligen, ein in die Anfänge des kodifizierten Urheberrechts zurückreichender Grundsatz. Andererseits darf die Sicherung der Verwertung des immateriellen Guts in immer neuen Varianten und Medien nicht zu Blockaden durch Monopolbefugnisse und zu Fehlbewertungen führen und es ist im Verhältnis zu den nutzenden Konsumenten und der Öffentlichkeit eine Balance erreichen. Was heißt das?

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Urheberrechtlicher Schutz von Werken unter besonderer Berücksichtigung
von Sprachwerken*.

(*) §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Urheberrechtsgesetzes

Es darf für ein und denselben Nutzungsvorgang **nicht eine doppelte oder mehrfache Vergütungen** von den Nutzern verlangt werden können (Beispiel: Eine Schallplattenwiedergabe von einer Konzertaufführung im Bus enthält zwar Aufführungs-Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte, darf aber nur als Drittverwertung des Konzertes bewertet werden). Und als ganz zentraler Aspekt ist zu berücksichtigen, dass in offenen demokratischen Gesellschaften ein **Anspruch der Öffentlichkeit auf Information und auf Auseinandersetzung mit den Werken** besteht und dass über dies hinaus auch ein Anspruch der Allgemeinheit auf Teilhabe am Geschaffenen, das selbst ja immer auch aus Gelerntem, Überliefertem, Nachgeahmtem also aus Bildung und Kulturgut hervorgegangen und nur durch diese erst ermöglicht worden ist.

Wie sind nun diese Grundsätze umgesetzt worden? Sie spiegeln sich in den konkreten Regelungen des Urheberrechts.

3. Sprachwerke und die Vielfalt ihrer Verwertungs- bzw. Nutzungsformen

Der Schutz von Werken ist bzw. war solange verhältnismäßig einfach, als wir es mit verkörperten Werken zu tun hatten, wie Bildern und Skulpturen etc., da der Eigentumsschutz und Urheberschutz hier in wesentlichen Teilen zusammen fällt. In etwas anderer Weise konnte auch bei Druckwerken den Schutz an den verkörperten Vertriebsstücken des Werkes festmachen und lange Zeit parallelen Schutz für das verlegte Buch und das in ihm verkörperte Werk bieten. Der gedruckte Text machte nicht nur das ökonomische Verhältnis Verleger- Autor einigermaßen transparent, sondern ließ auch die Werkpiraterie durch Druckprivilegien (bzw. Nachdruckverbote) begrenzen. Aber eben nur bis zu einem gewissen Grad: Denn schwieriger gestaltete sich schon der Schutz vor Nachschreibern und natürlich der Aufführungsschutz. Spätes-

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Urheberrechtlicher Schutz von Werken unter besonderer Berücksichtigung
von Sprachwerken*.

(*) §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Urheberrechtsgesetzes

tens aber im Zeitalter der Vervielfältigung, des Sendens und Aufzeichnens bietet die Sachherrschaft über das Sprachwerk keinen ausreichenden Schutz mehr.

Blicken wir damit auf die Ausgestaltung des Urheberrechts an Sprachwerken in der heutigen, von Medienvielfalt geprägten Nutzungswelt. Hier hilft zunächst eine einfache Orientierung, wenn man von dem erwähnten Grundsatz der generellen Zuordnung aller Verwertungsrechte in der Hand des Urhebers ausgeht. Und die Grundmechanik des rechtlichen Urheberschutzes ist auch weniger kompliziert als man angesichts der grundsätzlichen Problematik des Immaterialgüterschutzes vermuten könnte:

So gilt:

1. Der Werkschutz gilt kraft Gesetzes für jedes in Verkehr gebrachte (Sprach)Werk, ohne dass es eines Antrags, einer Registrierung oder eines sonstigen Rechtsaktes bedarf, wie er etwa aus dem Patentwesen oder dem Markenrecht mit der Anerkennung und Registrierung eines Patents oder einer Marke bekannt ist. Allenfalls der Nachweis der Autorenschaft und des Zeitpunkts der Werkschöpfung könnte im Falle von identischen Produktionen bzw. beim Streit um die Urheberschaft einmal zum Problem werden.
2. Der Urheber als Rechtsinhaber soll in den Stand gesetzt sein, über die publizistische Entscheidung (Das Ob und Wie der Veröffentlichung) zu befinden, ohne zusätzliche Rechtsakte: z.B. eine Veröffentlichung im Eigenverlag oder durch Verwertungsvertrag (Vergabe der Rechte an Verleger, §§ 16, 17), die Vergabe der Befugnis, das Werk auszustellen oder aufzuführen (§§ 18, 19) oder zu senden (§ 20).

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Urheberrechtlicher Schutz von Werken unter besonderer Berücksichtigung
von Sprachwerken*.

(*) §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Urheberrechtsgesetzes

3. Durch die Inhaberschaft des absoluten, d.h. gegen Jedermann wirkenden Urheberrechts besteht der Schutz gegenüber allen Maßnahmen der Verwertung oder des Missbrauchs durch Andere. Der Urheber verfügt über alle Nutzungsrechte (von der Ausstellung bis hin zum Recht der Zugänglichmachung (Onlinenutzung)), ohne dass es irgendwelcher Regelungen, Verträgen etc. bedarf; er kann Jedermann von diesen Nutzungen ausschließen. Das Gesetz gibt ihm hierfür sowohl den strafrechtlichen Schutz (§ 106) als auch die zivilrechtlichen Ansprüche aus § 97 auf Unterlassung, Schadensersatz bzw. Rechnungslegung.

Gilt dieses Recht für Texte jeder Qualität, gilt dies auch für die „Bearbeitung“ z. B. Übersetzung? Wem steht das Recht bei „Miturheberschaft“ mehrerer Autoren zu? Ist mit der absoluten Autorenbefugnis jegliche Verwendungsbefugnis der Leserschaft und der Öffentlichkeit ausgeschlossen?

Hierzu nur Grundlegendes und Wichtiges:

Für **Texte** sind niedrige Anforderungen gestellt; die Untergrenze bildet die sogen. „kleine Münze“ des Urheberrechts, Werke von geringer, aber noch individueller Schöpfungshöhe. Es muss also lediglich eine kreative Eigenleistung vorliegen von einer gewissen Schöpfungshöhe; inhaltliche Vorgaben dürfen schon wegen Art. 5 GG (Meinungsfreiheit; Kunstfreiheit) nicht gemacht werden. So ist lediglich Texten wie z.B. Beschlussprotokollen in einem festen Verfahren (Text folgt aus inhaltlichen Vorgaben) die „Werkqualität“ zu versagen, nicht aber kreierte Schriftsätze, Entwurfstexten, Skizzen u.Ä.. Klar bereiten die bekannten Standardformen von Texten, die Literarischen Werke aller Art der Einordnung als Werke keine Probleme. Was aber ist mit Statements und Reden? Da für die Werkanerkennung die festgelegte Form wesentliche Voraussetzung ist und eine Idee, der Gedanke, die noch nicht öf-

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Urheberrechtlicher Schutz von Werken unter besonderer Berücksichtigung
von Sprachwerken*.

(*) §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Urheberrechtsgesetzes

fentlich vorgetragene Geschichte oder der wesentliche Inhalt einer Geschichte oder eine Theorie nicht geschützt sind (Wissen, Erkenntnisse sollen nicht privatisierbar sein), ist eine nicht aufgezeichnete Rede schon faktisch nicht schützbar, da ihr Wortlaut nicht beweisbar ist. Geschützt ist aber die elektronisch aufgezeichnete gestaltete und strukturierte Rede, auch wenn sie vorher in Volltextform nicht vorlag.

Alle **Bearbeitungen** mit eigenständiger Schöpfungshöhe haben wiederum Werkcharakter, genauer, können neben dem ursprünglichen Urheberrecht ein eigenständiges Urheberrecht beanspruchen (Prototypen: Die Übersetzung, die Dramatisierung eines Romans als Theaterstück, Hörspiel, Film); der Bearbeiter hat seinerseits die Schutzrechte, die ihm auch gegenüber dem ursprünglichen Urheber zustehen.

Miturheberschaft liegt bei einer Beteiligung mehrerer Personen an einem Werk vor, was zu einer Rechtsgemeinschaft und einer gemeinschaftlichen Bindung bei der Ausübung der Rechte führt (Gesamthandsgemeinschaft). Bei Text/Wortautoren sind solche Konstellationen selten (z.B. die von Mehreren erarbeitete Fachliteratur); Textautoren befinden sich aber öfters in Gemeinschaften (z. B. der Drehbuchautor Film/Fernsehen) wieder und stehen hier in Bindungen (Gemeinschaftsverwertung und gemeinschaftliche Sicherung der Rechte).

Wichtige Vorgaben sind den Texturhebern durch die Schranken ihres Rechts gezogen, die den legitimen öffentlichen Interessen des allgemeinen Diskurses und dem intellektuellen Austausch und der wissenschaftlich-künstlerischen Entwicklung geschuldet sind. Dies wird schlagartig klar, wenn sie an die Möglichkeit des freien Zitierens aus Werken denken: der absolute Rechtsschutz tritt hier völlig zurück. Der Autor

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Urheberrechtlicher Schutz von Werken unter besonderer Berücksichtigung
von Sprachwerken*.

(*) §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Urheberrechtsgesetzes

muss weder gefragt werden, ob man zu Zitat- d.h. Belegzwecken für eigene Aussagen sein Werk anführen kann, noch besteht ein Abgeltungsanspruch. Aber auch im Rahmen einer Berichterstattung über öffentliche Ereignisse können Werke in kurzer Form wiedergegeben werden.

(§§ 51 bzw. 50). Zu erwähnen sind Nutzungen für Kirchen- Schul- und Unterrichtsgebrauch (§§ 46 47), der Zugriff auf Artikel und Kommentare (ohne Rechtsvorbehalt) für andere Publikationen (§ 49) oder die Öffentliche Wiedergabe von Werken in bestimmten Fällen (§ 52) gegen angemessene Vergütung sowie die Wiedergabe öffentlich gehaltener Reden. Herauszuheben ist der Möglichkeiten des privaten Mitschneidens und Kopierens, der ebenfalls vom Urheber nicht untersagt werden können, die aber über ein pauschales Vergütungssystem, die Kopierabgabe, die Abgabe auf Leerkassetten und Geräte geregelt werden. Für diesen Bereich der Werknutzung hat man elementarer Prinzipien des Zivil- und Wirtschaftsrechts, nämlich der Herrschaftsrechte des Eigentümers und des Vorbehalts, fremde Güter nur nach vertraglicher Einwilligung des Berechtigten zu nutzen, außer Kraft gesetzt und sie im Wege eines freien Zugriffs- und einer pauschalen Vergütung geregelt, die an die Zahlung der Geräte oder Trägermaterialien gekoppelt oder als Betreiberabgabe ausgestaltet ist. Der Rückfluss der Vergütungen an die Urheber bzw. die Berechtigten (z.B. Verlage) erfolgt über die Verwertungsgesellschaften. So auch in Fällen der Bibliotheks- und Verleihnutzung..

Dies geschieht nicht aus sozialistischem Eifer, sondern aus der Einsicht in das Erfordernis für die vereinfachte Nutzung in diesen Bereichen und die tatsächliche Unmöglichkeit, die Unzahl der Nutzungen insbesondere im privaten Bereich vertraglich effizient zu organisieren, ja überhaupt zu erfassen. Hier besteht, wie die Ökonomen es formulieren „Marktversagen“ und zwar ganz prinzipiell. Urheberrecht „korrigiert“ dies

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Urheberrechtlicher Schutz von Werken unter besonderer Berücksichtigung
von Sprachwerken*.

(*) §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Urheberrechtsgesetzes

teilweise mit diesen modernen und effizienten Regelungsstrukturen. Eine autonome und individuelle Vertragsgestaltung der Urheber ließe sich nur mit erheblichen Transaktions- bzw. Agenturkosten realisieren. Agenturkosten hat dieses System allerdings auch; sie stecken in der Organisation und dem Aufwand der Verwertungsgesellschaften – zu ihrem Funktionsrahmen komme ich gleich.

Zunächst aber noch zur Realisierung/ Verwertung des Autorenrechts, die vertraglich, durch Vergabe der Rechte an einen Verlag, einen Sender oder Tonträgerhersteller etc. erfolgt. Man kann die Rechte pauschal an einen Verwerter vergeben, wobei das **Verlagsgesetz**, gewisse Schutzregeln z. B. zugunsten Autors (Beschränkung auf eine Auflage; Ausschluss des Abdrucks in Sammelwerken und Gesamtausgaben; Änderungsrecht des Verfassers bis zum Ende der Vervielfältigung; Vervielfältigungsbeginn bei Vorlage und Kündigungsrecht nach einem Jahr; Lieferung von Freixemplaren) und Schutzregeln zugunsten des Verlegers (Enthaltungspflicht des Autors einer anderweitigen Verwertung; Verschaffung aller Rechte; fristgerechte Lieferung u.Ä.) vorsieht. **Im Prinzip besteht aber Vertragsfreiheit**, d.h. die Marktstärke des Anbieters (Urhebers, z.B. des Erfolgsautors) oder des Verlages (z.B. als starker Nachfrager) bestimmen das Niveau der Vergütung und der Vertragsbedingungen bis an die Grenze, die das Gesetz aus Schutzerwägungen zieht. Immerhin sind so genannte Zuschussverlage zulässig, wo der Autor z.B. Geld mitbringen und einen Druckkostenzuschuss zahlen muss; dies ist im Bereich der Wissenschaft plausibel, weniger aber in anderen Bereichen, wo in Einzelfällen neben dem Druckkostenzuschuss auch noch andere, manchmal auch fingierte Leistungen des Verlages bekannt geworden sind.

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Urheberrechtlicher Schutz von Werken unter besonderer Berücksichtigung
von Sprachwerken*.

(*) §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Urheberrechtsgesetzes

Eine **Standardform von Pauschalverträgen im Verlagswesen** (z.T. auch der Sender) ist es, sich vom Urheber gegen das Grundhonorar (Anteil am Verkaufserlös ca. 10 %; ggf. Vorschuss) pauschal alle Nutzungsrechte für den Kernbereich der Verlagstätigkeit, also den gesamten Nutzungsbereich der Verwertung von Druckwerken (Buch, Zeitungen, Zeitschriften, elektronische Texte u. Ä.) einräumen zu lassen und für die anderen Bereiche, z.B. elektronische Nutzung (Rundfunk, Film, Online u. Ä.) die Nutzungen optional gegen Beteiligung an den Erträgen übertragen zu lassen. Dies alles gilt auch für **Tondokumente**, soweit sie „Werkcharakter“ haben, seien es Sprach- oder Musikwerke. Dem Urheber bzw. Rechteinhaber bleiben damit alle einzelnen Verwertungsrechte am Werke vorbehalten, auch etwa das Recht der Vorführung (§ 18). Andererseits gelten auch die erwähnten Schrankenregelungen gegenüber geschützten Tondokumenten (Werken). Keinen Werkcharakter haben allerdings Tonaufzeichnungen von allgemeinen Geschehnissen (Versammlungen, Gerichtsverhandlungen, Interviews, einfache Reden); hieran bestehen lediglich Leistungsschutzrechte des aufzeichnenden Produzenten (Sender; Tonträgerhersteller etc.) und ggf. Rechte des fragenden Reporters. Öffentliche, an die Allgemeinheit gerichtete Reden sind frei nach § 48. Besteht kein Urheberrecht (mehr) an den Tondokumenten, so bleibt das konkrete Aufzeichnungsmaterial, das „Original“ bzw. das historische Dokument freilich als solches eigentumsrechtlich geschützt. Der Besitzer kann die Ausleihe etc. z.B. unter vertragliche Vorbehalte stellen und mit dem Leihnehmer/Nutzer spezielle Vereinbarungen über Vervielfältigungen und Verwertungen vornehmen. Für den Museums- und Ausstellungsbereich sind die spezifischen Ausstellungs- bzw. Vorführungsrechte von zentraler Bedeutung, die vom Urheber bzw. Rechteinhaber (Verlag, Rundfunk, Vereinigungen oder Privatpersonen) zu erwerben sind, wobei die zeitliche (befristet, unbefristet) und räumliche (Inland- Ausland möglichst unbeschränkt bei bestimmten Wanderausstellungen) besondere Beachtung verdienen.

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Urheberrechtlicher Schutz von Werken unter besonderer Berücksichtigung
von Sprachwerken*.

(*) §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Urheberrechtsgesetzes

Aber auch Nebennutzungen sind nicht zu vergessen (insbesondere die Vervielfältigung als Druckwerke oder elektronische Bildmedien, die Senderechte sowie die Onlinerechte „Recht der Zugänglichkeit“).

Dies ist sozusagen die erste Stufe der Verwertungen des Autorenrechts. Dem Grundsatz der umfassenden Zuordnung der Nutzungsrechte an den Urheber verlangt es aber auch sekundäre Formen der Nutzung, wie die Vermietung eines vervielfältigten und verkauften Buches oder die erwähnte Kopie von Texten zu berücksichtigen. Diese „zweite Stufe“ kann man unter dem Sammelbegriff der **Zweitverwertungen** (Nebennutzungen) zusammenfassen. Der Urheber (oder auch der Verwerter) selbst kann wie gesagt diese Folgenutzungen als Einzelvorgänge nicht mehr wirtschaftlich effizient durch Verträge abwickeln und kontrollieren, andererseits steht dem Urheber bzw. Rechtsinhaber bei allen relevanten Nutzungsformen ein Beteiligungsanspruch zu. Daher ist das System der gesetzlichen Lizenzen bzw. über Verwertungsgesellschaften zu organisierenden Pauschalabgeltungen eingeführt worden. Ich erwähne neben den bereits genannten Vergütungsansprüchen (insbesondere den Kopier- und Vervielfältigungs-pauschalen) z.B. die Verleih- und Bibliothekstantieme, den Erlösanspruch aus den öffentlich aufgestellten Rundfunkgeräten, der Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen. Diese millionenfachen, kleinen Nutzungsvorgänge werden z.T. summarisch, pauschal oder per Abgabe auf ein Trägermedium erfasst und über die Verwertungsgesellschaften, hier z.B. die VG-Wort wiederum über vereinfachte Aufschlüsselungsmechanismen, also in größerer Verteilstruktur, als es ein singulärer Nutzungsvertrag vorsähe, an die einzelnen Berechtigten verteilt.

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Urheberrechtlicher Schutz von Werken unter besonderer Berücksichtigung
von Sprachwerken*.

(*) §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Urheberrechtsgesetzes

4. Die Organisation der Werkverwertung in Verwertungsgesellschaften in Sonderheit der VG-Wort

Damit ist es an der Zeit auf das System der Verwertungsgesellschaften einzugehen, die wie Sie aus dem Bisherigen entnehmen können, ganz wichtige Rationalisierungsfunktion beim Sammeln und Verteilen von Nutzungserträgen haben:.

Die Verwertungsgesellschaften sind vom Urheber bzw. von Verlagen per **Wahrnehmungsvertrag** beauftragte Institutionen, die diese sekundären Nutzungsvorgänge erfassen, Vergütungen einnehmen und abzüglich ihrer eigenen Kosten und der Abführungen an Autoren-, Sozial- und Versorgungsfonds zu verteilen haben. Das Wahrnehmungsgesetz sieht vor, dass diese wichtigen und mächtigen Einrichtungen, die in faktischen Monopolstellungen bestehen, nicht nur allen Berechtigten (Urheber und Leistungsschutzberechtigte) offen stehen müssen – es gibt einen „Wahrnehmungszwang“, d.h. Aufnahmezwang der Verwertungsgesellschaften nach § 6 Urheberwahrnehmungsgesetz. Die Verwertungsgesellschaften müssen auch gegenüber allen Verwertungsinteressierten Zugang zu den Rechte gewähren (Abschlusszwang nach § 11 UrhWG).

Die Verwertungsgesellschaften müssen Nutzungstarife aufstellen für im einzelnen bestimmte Verwertungen und es sind Verteilungspläne mit festen Regeln über die Verteilung der Einnahmen festzulegen. Diese können in einem Schiedsstellen- bzw. Gerichtsverfahren überprüft werden. Aufsichtsbehörde ist

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Urheberrechtlicher Schutz von Werken unter besonderer Berücksichtigung
von Sprachwerken*.

(*) §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Urheberrechtsgesetzes

das Bundespatentamt, das bei Zulassungsfragen mit dem Bundeskartellamt zusammenwirkt. Auf diese Weise kann das Entstehen von Willkür durch eine Institution zu verhindert werden, die immerhin in einer faktischen Alleinstellung Monopolrechte verwaltet (siehe § 30 GWB). Zwar sieht das Wahrnehmungsgesetz das Bestehen bzw. Entstehen zahlreicher Verwertungsgesellschaften vor, faktisch haben sich aber Monopolstellungen z.B. der VG- Wort etabliert. Auch dieser Umstand ist wieder ein Spezifikum der rationellen Rechteverwaltung in der komplexen Verwertungsrealität, denn die Zusammenführung der Nutzungen und das Angebot der Nutzungen aus einer Hand ist vorteilhaft weil aufwandsparend für die Beteiligten.

Die VG-Wort nimmt die Funktion einer „Agentur“ der Mitglieder bei den Verhandlungen mit den Nutzern/ Nutzergruppen oder Inkassostellen (z.B. für Geräteabgaben) wahr. Sie treibt die Vergütungen aus der oben dargestellten Zweitverwertung ein und verteilt diese an die Mitglieder, die ihre Werke pro Jahr angemeldet haben müssen, also nach Abzug von Kosten und den Sozialfondsabführungen pro Volumen der gemeldeten Veröffentlichung.

Von den Regularien der Verteilung, die im einzelnen sehr differenziert sind, hebe ich nur folgende hervor:

- Es wird zunächst unterschieden nach der Inhaberschaft der Rechte: Der über sein Werk allein verfügende Autor wird mit 100% des auf dieses Werk entfallenden Ausschüttungsanteils eingestuft; bei verlagsgebundenen Werke teilen sich der Autor mit 70% und der Verlag mit 30% des An-

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Urheberrechtlicher Schutz von Werken unter besonderer Berücksichtigung
von Sprachwerken*.

(*) §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Urheberrechtsgesetzes

teils; ein Übersetzer wird mit 50% des Autorenanteils eingestuft.

- Die Ansprüche der Mitglieder auf Beteiligung am Ausschüttungsaufkommen der VG-Wort werden auf das Erscheinungsjahr und die beiden Folgejahre beschränkt.
- Für die verschiedenen Sparten der Verwertung (Zweitverwertungsbereiche) werden einzelne, unterschiedliche Verteilungspläne aufgestellt, die eine spartenspezifische Verteilungsregelung vorsehen.